

Beschluss des Vorstands

Antrag: Anerkennung nach § 33 StudakVO

5 Studiengang: Niederlande-Deutschland-Studien (M.A.)

Hochschule: WWU Münster in Kooperation mit Radboud Universiteit
Nijmegen (Niederlande)

Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 bis 30.09.2027

10 1 Entscheidung

Der Studiengang wird nach § 33 der nordrhein-westfälischen Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) akkreditiert.

2 Begründung

Hier liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 33 StudakVO vor:

- 15
- Es handelt es sich bei dem in Rede stehenden Studiengang um ein *Joint-Degree-Programme* gemäß § 10 Abs. 1 StudakVO.
 - Die Bewertung erfolgte durch die im Europäischen Agenturenregister EQAR gelistete Agentur AQAS.
 - Das Verfahren wurde von AQAS nach dem *European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes* durchgeführt. Die Gutachtergruppe bewertete alle

20

 - Auch die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 StudakVO genannten Verfahrensregeln (entsprechend den Verfahrensregeln des *European Approach*) wurden eingehalten.
- 25

Die Akkreditierungsfrist beträgt sechs Jahre (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 4 StudakVO). Entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 3 StudakVO iVm § 26 Abs. 2 StudakVO schließt sich die Reakkreditierung an die vorherige Akkreditierung an. Damit beginnt die Reakkreditierungsfrist hier am 01.10.2021 und endet am 30.09.2027.

30

Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Akkreditierungsentscheidung in den Studienabschlussdokumenten, insbesondere im *Diploma Supplement* als Entscheidung auf Basis des

gesonderten Verfahrens für *Joint-Degree*-Studiengänge kenntlich zu machen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 6 StudakVO).